

4 Kontaktdaten

**Wirtschaftsförderung
Region Stuttgart GmbH**
Stefan Emmerich
stefan.emmerich@region-stuttgart.de
0711 22835-853

**Energieagentur Landkreis
Göppingen gGmbH**
Dominik Seck
d.seck@landkreis-goeppingen.de
07161 65165-02

Energieagentur Kreis Böblingen gGmbH
Tatjana Lehmann
t.lehmann@ea-bb.de
07031 663-2356

Ludwigsburger Energieagentur LEA e. V.
Viktoria Schmidt
viktoria.schmidt@lea-lb.de
07141 68893-17

Energieagentur Rems-Murr gGmbH
Michael Schaaf
m.schaaf@ea-rm.de
07151 975173-0

Energieberatungszentrum Stuttgart e. V.
Sandra Hummel
hummel@ebz-stuttgart.de
0711 6156555-0

Downloads der Leitfäden und weitere Informationen auf der Projekt-Website: www.photovoltaik-bw.de
Solardach- & Freiflächenbörse: <https://zukunftsenergien.region-stuttgart.de/solardachboerse>

5 Verweise

- <https://www.photovoltaik-web.de/photovoltaik/pv-grossanlagen/einspeisemanagement-fuer-grossanlagen> abgerufen am 06.02.2019
- www.bundesnetzagentur.de
- https://www.freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/params_E-420781928/1151187/6_Rechtliches_v1.pdf abgerufen am 18.01.2019
- www.fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Publikationen/AT_Photovoltaik_2016.pdf abgerufen am 20.02.2019
- <https://www.co2online.de/modernisieren-und-bauen/photovoltaik/pflichten-wartung-entsorgung/#c110621> abgerufen am 15.01.2019
- <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/neubau-und-gebaeudesanierung/erneuerbare-waerme-gesetz-2015/> abgerufen am 21.02.2019

Das Projekt:

Mit dem Aufbau der zwölf regionalen Netzwerke beschleunigt Baden-Württemberg den Photovoltaikausbau. Lokale Akteure werden durch die neu entstehenden Netzwerke zukünftig in ihren Maßnahmen und Aktivitäten unterstützt. Durch Informationen, Beratungen und regelmäßigen Erfahrungsaustausch sollen Hemmnisse des Photovoltaik-Zubaus überwunden werden. Alle Einwohner, Institutionen/ Organisationen und Unternehmen aus Baden-Württemberg sind herzlich eingeladen, Teil des Photovoltaik-Netzwerks ihrer Region zu werden und dieses mitzugestalten. Die landesweite Koordination der zwölf Photovoltaik-Netzwerke organisiert das Solar Cluster Baden-Württemberg e.V. und die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA). Die Photovoltaik-Netzwerke sind eine Maßnahme der Solaroffensive des Landes Baden-Württemberg.

Ziele:

- Aktive Netzwerke etablieren, die den Ausbau der Photovoltaik in den Regionen Baden-Württembergs schnell und dauerhaft voranbringen
- Vielfältige Akteure motivieren, Teil der Photovoltaik-Netzwerke zu werden und diese mitzugestalten
- Vernetzung und Austausch zwischen den regionalen Photovoltaik-Akteuren fördern
- Photovoltaik wieder stärker in das Bewusstsein der Gesellschaft bringen
- Durch gute Beispiele Hemmnisse überwinden und Akteure für Solarenergie begeistern



STUTTGART



Handwerkskammer
Region Stuttgart

RECHTE UND PFLICHTEN RUND UM PV-ANLAGEN

© PriceM/Shutterstock.com



PV-Leitfaden
#4

Sonnenstrom -
einfach gut!

Gefördert durch:



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

1 Anmeldung der Photovoltaik-Anlage

Damit die Installation und Nutzung einer Photovoltaik-Anlage ein voller Erfolg wird, sind einige rechtliche, organisatorische und steuerliche Hinweise zu beachten:

- Zunächst ist eine Anmeldung der Photovoltaik-Anlage beim jeweiligen Netzbetreiber sicherzustellen. Häufig übernimmt der Installationsbetrieb diese Anmeldung. Fragen Sie nach, ob er diese Anmeldung übernehmen kann.

Zudem verpflichtet das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaik-Anlagen, die Daten neuer oder erweiterter Anlagen an die Bundesnetzagentur zu melden. Tragen Sie hierzu die Stammdaten Ihrer Anlage in das Photovoltaik-Meldeportal der Bundesnetzagentur ein. Zu diesen Daten zählen der Standort der Anlage, die (neu) installierte Nennleistung aller Module und der Tag der Inbetriebnahme der Anlage.

Hinweis

Eine Baugenehmigung für eine Photovoltaikanlage benötigen Sie nur, wenn das Gebäude denkmalgeschützt ist. Die Unteren Denkmal-schutzbehörden im beraten Hauseigentümer in denkmalschutzrechtlichen Fragen und vermitteln die zuständigen Ansprechpartner.

Bitte beachten Sie, dass Photovoltaik-Anlagen auf Dächern mit Asbest-Anteil erst nach einer Sanierung angebracht werden dürfen.

Sobald Ihre Anlage angeschlossen ist werden Sie unternehmerisch tätig und müssen die Anlage innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme beim Finanzamt anmelden. Entscheiden Sie sich hierbei für eine Kleinunternehmerregelung, sind Sie von der Umsatzsteuer befreit. Beim Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung weisen Sie die Umsatzsteuer aus, können jedoch die Vorsteuer des Anlagenkaufs geltend machen. Die jährlichen Einnahmen müssen Sie zudem bei Ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung angeben (Anlage G). Weitere Informationen zu steuerlichen Regelungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und Betrieb einer Photovoltaik-Anlage im

privaten Haushalt erhalten Sie in den Steuerratgebern des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft unter:

- „Der aktuelle Tipp“ (Stand 2016)
www.fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Publikationen/AT_Photovoltaik_2016.pdf

2 Weitere Pflichten eines PV-Anlagen Betreibers

Wer Photovoltaik nutzt, nutzt eine elektrische Erzeugungsanlage, meist in der Niederspannung. Für ihren Betrieb gelten zahlreiche Vorschriften, egal, ob die Anlage ins Netz einspeist oder für den Eigenverbrauch gedacht ist. Die regelmäßige Überprüfung des Solarertrags am Wechselrichter, am Photovoltaikspeicher oder am Ertragszähler kann man selbst vornehmen und dokumentieren. Schaltet beispielsweise der Wechselrichter auf Störung, fällt das bei regelmäßiger Prüfung schnell auf und kann schnell behoben werden. Eine regelmäßige Sichtprüfung auf Schäden an einzelnen Modulen, am Gestell oder Leitungen kann weitreichenden Ausfällen vorbeugen.

Eine Wiederholungsprüfung in Anlehnung an die Erstprüfung der PV-Anlage ist verpflichtend – auch am Privathaus! Falls es keine regelmäßige Prüfung durch einen Fachmann gibt, könnten im Schadensfall Probleme mit dem Hersteller oder der Versicherung auftreten.

- **monatlich:** Zählerstände analysieren, auf Schäden/ Verschleiß prüfen
- **jährlich:** Wartung durch Fachmann, ggf. Reinigung
- **verpflichtend alle vier Jahre:** Wiederholungsprüfung der gesamten Photovoltaikanlage

Photovoltaik ist im Rahmen des Erneuerbare-Wärme Gesetz (EWärmeG) Baden-Württemberg eine Erfüllungsoption. Allerdings muss dann die PV-Anlage eine (Spitzen)Leistung von mindestens 0,02 kWp pro m² Wohnfläche erbringen, unabhängig von der Anzahl der Wohneinheiten (Ein- oder Mehrfamilienhaus).

3 Rechte und Pflichten im Rahmen des Einspeisemanagement

Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kWp müssen über technische Vorrichtungen verfügen, die es dem Netzbetreiber ermöglichen, die Einspeiseleistung jederzeit abzurufen und bei Netzüberlastung ferngesteuert zu reduzieren. Bei Anlagen mit einer Leistung von bis zu 100 kWp genügt die Ausstattung mit technischen Einrichtungen für eine ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung bei einer Netzüberlastung durch den Netzbetreiber. Bei Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 30 kWp kann der Anlagenbetreiber alternativ die maximale Wirkleistungseinspeisung von vornherein auf 70 % der installierten Leistung begrenzen. Die Verpflichtung der Direktvermarktung des erzeugten Stroms gilt erst ab 100 kWp installierter Leistung.

- Bei einer **technischen** Einrichtung ist das Einspeisemanagement so eingerichtet, dass die Anlage per Fernzugriff, bspw. über Funksignale durch den Netzbetreiber geregelt wird.
- Bei der **betrieblichen** Einrichtung muss der Anlagenbetreiber die Anlage selber herunterregeln, wenn er vom Netzbetreiber entsprechend informiert wird.

Der Sinn und Zweck dieser Regelung besteht darin, dass der Netzbetreiber, wenn die Gefahr einer Überlastung seines Stromnetzes droht, vor allem große Photovoltaikanlagen per Fernsteuerung herunterfahren oder sogar abschalten kann. Diese Abregelung ist aber nur solange zulässig, bis der Netzbetreiber seine Netzkapazitäten erhöht hat. Die Regelung der Anlagen darf nur während einer Übergangszeit bis zum Abschluss der Maßnahmen im Sinne des §9 EEG, also des vollständigen Netzausbaues erfolgen.

Pflichten des Netzbetreibers

Der Netzbetreiber ist laut EEG dazu verpflichtet, dem Anlagenbetreiber Auskunft über den Fortschritt der Ausbauaktivitäten zu erteilen, ansonsten kann dieser Schadenersatz beanspruchen.

- EEG § 10, Abs. 2: „*Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, dass der Netzbetreiber seine*

Pflicht nicht erfüllt hat, können Anlagenbetreiber [...] verlangen, ob und inwieweit der Netzbetreiber seiner Verpflichtung zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes nachgekommen ist. Verletzt der Netzbetreiber seine Verpflichtungen, können Einspeisewillige Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.“

Wie zu bereits beschrieben, darf der Netzbetreiber die Leistung nicht ohne vorherige Ankündigung und ohne dass der Anlagenbetreiber darüber informiert wird herunterregeln.

Rechte des Anlagenbetreibers

Der Anlagenbetreiber kann vom Netzbetreiber einen Nachweis über die Notwendigkeit der Abregelung fordern. Dieser Nachweis muss spätestens 4 Wochen nach erfolgter Abregelung oder Abschaltung erbracht werden und ist im EEG §11, Abs. 3 dokumentiert. Ebenfalls geregelt wird die Entschädigung für die entgangene Einspeisevergütung im Falle einer Abregelung oder Abschaltung der PV-Anlage:

- EEG §12 Abs. 1: „*Der Netzbetreiber, in dessen Netz die Ursache für die Notwendigkeit der Regelung liegt, ist verpflichtet, Anlagenbetreibern, die aufgrund von Maßnahmen ihren Strom nicht einspeisen konnten, in einem vereinbarten Umfang zu entschädigen. Ist eine Vereinbarung nicht getroffen, sind die entgangenen Vergütungen abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten.“*

Doch wie kann die Höhe der Entschädigung ermittelt werden? Aufgrund der rapide zunehmenden Anzahl an Photovoltaikanlagen ist es für einen Anlagenbetreiber inzwischen sehr viel einfacher, die Höhe der entgangenen Einspeisevergütung gegenüber dem Netzbetreiber zu beweisen. Diese Beweislast hat auch er zu erbringen. Dazu kann er die Daten einer Referenzanlage aus der näheren Umgebung vorlegen. Diese sollte von der Ausrichtung und Dachneigung her möglichst identisch mit der eigenen Anlage sein. Bei Großanlagen ist es ratsam, einen Solarstrahlungssensor zu installieren. Anhand der ermittelten Einstrahlungswerte kann auf die nicht eingespeiste Menge an Solarstrom aufgrund der Abschaltung oder Abregelung der Anlage hochgerechnet werden.